

# Bekanntmachung

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);**

**Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Gemeinde Pilsach durch das Deckblatt 17**

**hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

---

Der Gemeinderat Pilsach hat den vorgelegten Entwurf des Bebauungsplanes für eine öffentliche Grünfläche mit der Bezeichnung „Sport- und Freizeitanlage Pilsach“ in der Sitzung vom 27. April 2023 gebilligt und beschlossen die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Parallel sollen die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt werden. Im Einzelnen ist folgendes vorgesehen:

Der Geltungsbereich der Planung verschiebt sich gegenüber dem Vorentwurf nach Süden auf Fl. Nr. 391 der Gemarkung Pilsach.

„Die Gemeinde Pilsach ändert den **Flächennutzungs- und Landschaftsplan durch die Aufstellung des Deckblattes Nr. 17**. Durch das Deckblatt ist folgende Änderung vorgesehen:

Festsetzung das bisher als landwirtschaftliche Fläche dargestellte Grundstück Fl. Nr. 391 (Teilfläche) der Gemarkung Pilsach als öffentliche Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB).

Die zur Festsetzung der öffentlichen Grünfläche vorgesehene Fläche von ca. 1,06 ha wird im Norden durch das Grundstück Fl.Nr. 391 (Teilfläche), Gemarkung Pilsach, im Osten durch das Grundstück Fl. Nr. 255/2, Gemarkung Pilsach begrenzt. Die Planfläche reicht im Süden bis zum Grundstück Fl.Nr. 391 (Teilfläche), Gemarkung Pilsach. Im Westen schließt die Fläche an das gemeindliche Grundstück Fl.Nr. 390, Gemarkung Pilsach.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachfolgenden Lageplan ersichtlich:



Die Änderung der Flächennutzungs- und Landschaftsplanes – Deckblatt 17 wird im Parallelverfahren gemeinsam mit Bebauungsplanaufstellungsverfahren für eine öffentliche Grünfläche mit der Bezeichnung „Sport- und Freizeitanlage Pilsach“ durchgeführt.

Im Rahmen der öffentlichen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf des Deckblatts 17 samt Begründung und umweltbezogener Informationen vom

## **26. Mai 2023 bis 26. Juni 2023**

während der allgemeinen Dienststunden\* in der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt i.d.OPf. (Zimmer 31), Bahnhofstraße 12, 92318 Neumarkt i.d.OPf. zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Auf Wunsch wird die Planung dargelegt und erläutert. Ebenfalls wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet.

Wünsche und Anregungen bzw. Einwendungen gegen den Entwurf können während der Auslegungszeit mündlich oder schriftlich von jedermann vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Die Entwürfe können zudem über die Homepage der Gemeinde Pilsach ([www.pilsach.de](http://www.pilsach.de)) unter der Rubrik **Bürgerservice / Bauangelegenheiten / Bauleitpläne / Sport- und Freizeitanlage Pilsach und Änderung FNP – Deckblatt 17** eingesehen werden.

**Umweltbezogene Informationen** sind in den Planunterlagen zu folgenden Schutzgütern enthalten:

- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Tiere und Pflanzen
- Mensch
- Landschaft
- Fläche
- Kultur- und Sachgüter, sowie deren Wechselwirkungen.

Es liegen folgende umweltbezogene Stellungnahmen zu den Schutzgütern zur Einsicht vor:

### **Mensch**

- zum Immissionsschutz
- zum angrenzenden Wald (Baumfallgefahr)
- zu Lärmemissionen der B 299
- zu Emissionen durch die Landwirtschaft

### **Wasser**

- zur Entwässerung
- zum Retentionsbereich in der Aue

### **Klima**

- zur Klimaausgleichsfunktion im Talraum

### **Boden**

- zum Auenboden

### **Landschaft**

- zum Landschaftsschutzgebiet
- zum landschaftlichen Vorbehaltsgebiet

### **Schutzgutübergreifende Stellungnahmen**

- zur Bewertung der Schutzgüter

- zur Eingriffsbewertung
- zur Grüngestaltung/Ansaat der Fläche
- zu Baumaterialien
- zu klimaeffizientem Bauen

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitverfahren“ des ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Neumarkt i.d.OPf., 17. Mai 2023



Truber  
1. Bürgermeister

**\*Allgemeine Dienststunden**

Mo., Die.	von 08.00-12.00 Uhr und 13.00-17.00 Uhr
Donnerstag	von 08.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr
Mi., Fr.	von 08.00-12.00 Uhr

Bekanntmachungsnachweis

Ausgehängt am	17.05.2023
Abgenommen am	27.06.2023